

Auf der Internetseite *teilhabe-gesetz.org* steht geschrieben:

**„Wir trauern, [sic!] um die vertane Chance, einer barrierefreien Gesellschaft näher zu kommen! Bundestagsabgeordnete der CDU/CSU und SPD stimmten am 12. Mai 2016 gegen Regelungen für barrierefreie Geschäfte, Kinos, Gaststätten, Arztpraxen, Online-Angebote oder Veranstaltungen.“<sup>1</sup>**

**Was ist passiert?**

**Worum geht es?**

Wir haben für euch recherchiert und die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Um es voll verständlich zu erklären, ist dieser Bericht doch etwas länger geworden. Wir mussten uns durch viele Protokolle, Gesetzestexte, Drucksachen und Internetseiten kämpfen.

Wir hoffen trotzdem, dass alles nachvollziehbar ist.

## **12. Mai 2016 – 170. Sitzung des Deutschen Bundestages – was ist passiert?**

An diesem Tag stimmte der Bundestag über den Gesetz-Entwurf für die Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (kurz: BGG) zu.

Das klingt erst einmal gut. Aber es gibt viele kritische Meinungen. Was das neue Gesetz beinhaltet und warum nicht alle mit dem neuen Gesetz zufrieden sind, wird im Folgenden erklärt.

### **1. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**

– Inhalt des bis jetzt gültigen Gesetzes und aktuelle Entwicklung **S. 2**

**2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts **S. 3****

**3. Forderungen Die Linke. **S. 6****

**4. Forderungen Bündnis 90/Die Grünen **S. 7****

**5. Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)<sup>2</sup> **S. 8****

**Vorab möchte ich noch erwähnen, dass die folgenden Seiten nur zur Information sind, die einzelnen Punkte nicht bewertet und keine Stellungnahme darstellt.**

---

<sup>1</sup> Quelle: <http://www.teilhabe-gesetz.org/>; 17.05.2016

<sup>2</sup> <http://www.behindertenrechtskonvention.info/zugaenglichkeit-3790/>; 19.05.2016

## 1. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ... ist nicht das Bundesteilhabegesetz (BTHG)!

Achtung! Hier muss man aufpassen, dass man BGG nicht mit BTHG verwechselt.

Das aktuell gültige (bald das „alte“) BGG gilt seit dem 1. Mai 2002.

Das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** erklärt Begriffe wie Behinderung und Barrierefreiheit. Es verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt<sup>3</sup> (insbesondere Bundesbehörden) zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Barrierefreiheit.

Es enthält unter anderem Regelungen:

- zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr,
- zum Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen,
- zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken,
- zur beauftragten Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.

(Das vollständige Gesetz ist im Internet zu finden: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/>)

Das Behindertengleichstellungsgesetz gilt in erster Linie für **alle Behörden**, Körperschaften und **Anstalten des Bundes**, also nicht nur für Ministerien, sondern zum Beispiel auch für die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Benachteiligungsverbot gilt auch für andere Behörden, soweit sie Bundesrecht ausführen (zum Beispiel Versorgungs- oder Sozialämter). Darüber hinaus gibt es Verbänden behinderter Menschen auch Rechte gegenüber Unternehmen und Unternehmensverbänden.

### Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Im Fachgespräch zur Novellierung<sup>4</sup> des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) diskutierten am 15. April 2015 Expertinnen und Experten aus Bund, Ländern und Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Weiterentwicklung des BGG.<sup>5</sup>

Bis November 2015 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts erstellt. Mitte November 2015 wurde der Entwurf den Ländern und der Öffentlichkeit vorgelegt und jeder konnte dazu Stellung nehmen<sup>6</sup>, das heißt, seine Meinung, Kritik und Vorschläge einbringen.

Die Parteien **Bündnis 90/Die Grünen** und **Die Linke** haben danach jeweils **einen Antrag** mit weiteren Forderungen gestellt, um das neue Gesetz zu erweitern. Über beide Anträge und den Gesetz-Entwurf der Bundesregierung wurde am **12. Mai** abgestimmt. Die **beiden Anträge** der Parteien wurden von der CDU/CSU und SPD (also der Mehrheit) **abgelehnt**.

Der **neue Gesetz-Entwurf** wurde von der CDU/CSU und SPD **angenommen**, obwohl Bündnis 90/Die Grünen dagegen stimmten und Die Linke keine Stimme abgegeben haben. Der Bericht zu dieser Abstimmung (das Protokoll der 170. Sitzung des Deutschen Bundestages) steht im Internet: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18170.pdf>. Ab Seite 68 beginnt die Debatte um das BGG. Die Änderungen werden voraussichtlich im Herbst 2016 in Kraft treten.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Träger öffentlicher Gewalt sind staatliche Einrichtungen. Dazu gehören unter anderem Ministerien, Polizei und Ämter, wie z.B. die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung Bund.

<sup>4</sup> Der Vorgang bzw. die Schritte zur Vorbereitung einer Gesetzesänderung werden **Novellierung** genannt.

<sup>5</sup> <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2015/fachgespraech-novellierung-behindertengleichstellungsgesetz.html> ; 19.05.2016

<sup>6</sup> <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2015/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-behindertengleichstellungsrechts.html> , 19.05.2016

<sup>7</sup> [http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/RechtlicheGrundlagen/Behindertengleichstellungsgesetz/Behindertengleichstellungsgesetz\\_node.html#doc1825714bodyText6](http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/RechtlicheGrundlagen/Behindertengleichstellungsgesetz/Behindertengleichstellungsgesetz_node.html#doc1825714bodyText6); 19.05.2016

## 2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts<sup>8</sup>

Drucksache 18/7824  
ab Seite 9

Die häufigsten Veränderungen des Gesetzes stehen bereits in der ersten Änderung des Gesetzes: Die **aktuelle Bezeichnung** des Gesetzes „Gesetz zur Gleichstellung **behinderter Menschen**“ soll **zukünftig** so heißen: „Gesetz zur Gleichstellung von **Menschen mit Behinderung**“.

Im ersten Moment wirkt dieser neue Entwurf sehr lang und etwas kompliziert. Bei genauerer Betrachtung fällt aber auf, dass oft nur Wörter gedreht werden. So werden aus „behinderten Menschen“ -> „Menschen mit Behinderung“. Entfernt man alle Sätze mit diesen Drehungen der Worte, wird die Anzahl der tatsächlichen Änderungen überschaubar.

**Neu** sind **2 Abschnitte** (Abschnitt 3 und 6) und **4 Paragraphen** (§ 11, § 13, § 16, § 19).

### Das „alte“ BGG vom 27. April 2002, zuletzt geändert im Dez. 2009 „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen“ – Inhalt/Überblick:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen (§ 1 - § 6)

Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit (§ 7 - §11)

Abschnitt 3: Rechtsbehelfe (§ 12 - §13)

Abschnitt 4: Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (§ 14 - § 15)

### Das „neue“ BGG voraussichtlich ab Herbst 2016 „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ – Inhalt/Überblick:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen (§ 1 - § 6)

Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit (§ 7 - §12)

**neu: § 11 Verständlichkeit und leichte Sprache**

Abschnitt 3: Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (§ 13)

**neu: § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit**

Abschnitt 4: Rechtsbehelfe (§ 14 - §16)

**neu: § 16 Schlichtungsstelle und –verfahren, Verordnungsermächtigung**

Abschnitt 5: Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (§ 17 - §18)

Abschnitt 6: Förderung der Partizipation (§ 19)

**neu: § 19 Förderung der Partizipation**

**Die neuen Paragraphen 11, 13, 16 und 19 werden auf den folgenden 2 Seiten aufgeführt.**

<sup>8</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807824.pdf>, 23.05.2016

## **§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache**

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“

## **§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit**

- (1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet.
- (2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:
  1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
  2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
  3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
  4. Aufbau eines Netzwerks,
  5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
  6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

## **§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung**

- (1) Bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass
  1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
  2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
  3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
  4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
  5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.
- (2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist.

- (3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1
1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
  2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
  3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 behauptet.
- (4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.
- (5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.
- (6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.
- (7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.
- (8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

## **§ 19 Förderung der Partizipation**

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.“

**UND WARUM SIND SO VIELE ENTTÄUSCHT?**

**WAS FORDERTEN BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND DIE LINKE?**

**WARUM SIND SIE MIT DEM NEUEN GESETZ-ENTWURF NICHT ZUFRIEDEN?**

**DAS WIRD IM FOLGENDEN ERKLÄRT.**

### 3. Forderungen / Antrag der Fraktion DIE LINKE.<sup>9</sup>

Drucksache 18/7874

#### **Eine halb barrierefreie Gesellschaft reicht nicht aus – Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichten**

Die Fraktion DIE LINKE. findet es gut, dass die Bundesregierung das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) den Anforderungen der UN-Konvention anpassen möchte.

Die UN- Behindertenrechtskonvention ist seit März 2009 für die BRD rechtsverbindlich.

Aber es wird kritisiert, dass der neue Gesetz-Entwurf weit hinter den Erwartungen und Vorschlägen der Fachöffentlichkeit, von Sozial- und Behindertenverbänden zurück bleibt.

Die Verpflichtung privater Anbieter zur Gewährleistung von Barrierefreiheit der Produkte und Dienstleistungen fehlt beim geplanten BGG und geht am Leben der Menschen vorbei.

Die Novellierung des BGG verpflichtet sich der Bund, in den Bereichen seiner Zuständigkeit (Ämter und Behörden), die Barrierefreiheit zu verbessern. DIE LINKE. behauptet, „die Verbesserungen durch den neuen Gesetz-Entwurf betreffen nur ungefähr 10 Prozent der Lebensrealität der Menschen, weil sich das Leben der Menschen nun einmal nicht in den Bundesbehörden und den Bundesämtern abspielt, [...] sondern in den Arztpraxen, in den Läden, in den Theatern, in den Kinos und in ihren Wohnungen.“<sup>10</sup>

In ihrem Antrag haben DIE LINKE. 19 Forderungen an die Bundesregierung formuliert, die bei dem neuen BGG eingefügt werden sollen.

Darunter sind zum Beispiel:

- (3) **private Unternehmen** und **private Anbieter** von **öffentlichen Dienstleistungen** und **Produkten** sowie **Landes- und Kommunalverwaltungen**, soweit sie **Bundesrecht ausführen**, verbindlich ins neue BGG einzubeziehen. Das betrifft insbesondere Verkehrsunternehmen sowie Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Darüber hinaus sind sie für alle Regelungen des neuen Gesetzes zu **verpflichten**, das schließt auch eine **rechtliche Überprüfung** und **Klagemöglichkeiten** mit ein;
- (6) die Mitnahme von **Hilfsmitteln** und menschlicher wie tierischer **Assistenz** in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen **als Anspruch zu garantieren** und eine Nichterfüllung als Benachteiligungsgrund festzuschreiben;
- (8) Belange von allen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im neuen BGG verbindlich zu berücksichtigen – beispielsweise **barrierefreie Kommunikationsformen** auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder taubblinde Menschen **als Rechtsanspruch festzuschreiben**. Auch sollte ein Rechtsanspruch auf Erläuterungen von Bescheiden in Leichter Sprache bestehen;
- (9) die verpflichtenden Regelungen zu **barrierefreien Kommunikationsformen** und Telekommunikationstechnologien auch auf **Landes- und Kommunalverwaltungen**, welche **Bundesrecht ausführen**, sowie auf die **Privatwirtschaft**, Zuwendungsempfänger und private Rechtsträger, **an denen der Bund mehrheitlich beteiligt** ist, auszuweiten;
- (16) eine für **alle Behörden** verpflichtende Regelung zur Benennung einer **Ansprechpartnerin** oder eines **Ansprechpartners für Barrierefreiheit** und Beschwerden zu ergänzen;

<sup>9</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807874.pdf>; 18.05.2016

<sup>10</sup> Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 18/170. Stenografischer Bericht. 170. Sitzung. Berlin, 12. Mai 2016. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18170.pdf>; 18.05.2016

- (18) für den **beratenden Expertenkreis** mehrheitlich **Vertreterinnen und Vertreter** der **Verbände von Menschen mit Behinderungen** festzuschreiben;

Der vollständige Antrag mit allen 19 Forderungen ist im Internet unter dem Begriff „Drucksache 18/7874“ (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807874.pdf>) zu finden.

#### 4. Forderungen / Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<sup>11</sup>

Drucksache 18/7877

##### Behindertengleichstellungsrecht mutig weiterentwickeln

Seit 2002 gilt das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGG). Seitdem wurden viele Häuser staatlicher Einrichtungen und Internetseiten der Bundesministerien und -behörden barrierefreier gestaltet.

„Die Deutsche Gebärdensprache wird nach der staatlichen Anerkennung auch in der Gesellschaft immer stärker als selbstverständliche Form zu kommunizieren wahrgenommen.

Die Entwicklungen der letzten vierzehn Jahre, insbesondere das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Erfahrungen aus der Praxis machen jedoch weitere Anpassungen notwendig. Der von der Bundesregierung im Januar 2016 vorgelegte Entwurf zur Weiterentwicklung des BGG enthält einige gute Ansätze, ist insgesamt aber mutlos und alles andere als ausreichend.“<sup>12</sup>

Besonders kritisiert werden die fehlenden eindeutigen zeitlichen Vorgaben, bis wann Barrieren tatsächlich abgebaut werden soll. Damit sei die Bundesregierung kein gutes Vorbild für den Abbau von Barrieren in anderen Bereichen.

Es freut die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass sich der Bund zu Barrierefreiheit und Gleichstellung verpflichtet. Aber – wie es DIE LINKE. auch schreibt - nutzen die meisten Menschen private Geschäfte, Gaststätten, Kinos usw. deutlich häufiger als Bundesministerien und Behörden. In ihrem Antrag haben **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 12 Forderungen an die Bundesregierung formuliert, die bei dem neuen BGG eingefügt werden sollen.

Darunter sind zum Beispiel:

- (3) grundsätzlich feste **Fristen** zum **barrierefreien Umbau** bestehender **Gebäude** und zur barrierefreien Umgestaltung des **Intranets** zu setzen,
- (4) das **Recht auf Erläuterungen in Leichter Sprache** verbindlicher auszugestalten,
- (6) die systematische Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in deutsches Recht voranzutreiben,
- (7) sich hinsichtlich des „Vertrags von Marrakesch um den **Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu erleichtern**“ der UN-Organisation „World Intellectual Property Organization“ für eine umgehende Ratifizierung im europäischen Rat einzusetzen und aktive Schritte zur Umsetzung vorzunehmen

Nur die Bundesverwaltung gesetzlich dazu zu verpflichten, barrierefrei zu werden, sei gegen den Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dies gehe am richtigen Leben von Menschen mit Behinderung vorbei.

<sup>11</sup> Drucksache 18/7877: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807877.pdf>, 18.05.2016

<sup>12</sup> Drucksache 18/7877: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807877.pdf>; S.1; 18.05.2016

Der vollständige Antrag mit allen 12 Forderungen ist im Internet unter dem Begriff „Drucksache 18/7877“ (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807877.pdf>) zu finden.

## **5. Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)<sup>13</sup>**

### **Artikel 9 – Zugänglichkeit**

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

---

<sup>13</sup> <http://www.behindertenrechtskonvention.info/zugaenglichkeit-3790/>; 19.05.2016